

IX. Abschnitt.

Uebersichten

vom Post-, Boten-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Telegraphenwesen Dresdens.

1. Lokale Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

I.

Es bestehen hier die S. 73 u. 74 aufgeführten Kaiserlichen Postämter und außerdem die Postämter Dresden-Blasewitz, Dresden-Blauen, Dresden-Striesen und Dresden-Löbtau.

II.

Alle vorstehend bezeichneten Postämter haben sich mit

A. der Annahme

von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, als

a. gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen u. Postkarten, Kreuzband- und Muster sendungen nach allen Richtungen, ingleichen Stadtbriefen,

b. Geldbriefen und Werthsendungen in jedem Betrage,

c. Packereisendungen ohne Werthangabe, eingeschriebenen Packetsendungen, in jedem postordnungsmäßigen Gewichte,

d. Vorschuß- (oder Nachnahme-) Sendungen und Postanweisungen,

e. Post-Aufträgen und

f. Postaufträgen zur Einholung von Wechsel-accepten,

g. Zeitungs-Bestellungen zu befragen.

Die Auslieferung der vorstehend unter a bis f bezeichneten Sendungen und die Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften (unter g) kann beliebig bei jedem der in Abschnitt I. benannten Postämter erfolgen. Es empfiehlt sich, Zeitungen, die in das Haus bestellt werden sollen, bei dem Postamt zu bestellen, zu dessen Bestellkreis die Wohnung des Beziehers gehört.

Ferner liegt den sämtlichen Postämtern ob:

B. die Ausgabe (Auslieferung)

a. der mit den Posten eingehenden Sendungen aller Art, soweit dieselben postordnungsmäßig von den Empfängern bei der Postanstalt abzuholen sind, mithin auch

b. die Auszahlung der aufhaftenden Vorschuß- (Nachnahme-) Beträge, sowie

c. die Auslieferung der Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren regelmäßige Abholung stattfindet,

d. der Verkauf von Freimarken, gestempelten Briefumschlägen und Streifbändern, Postkarten, Post-Packetadressen und Postanweisungsformularen,

e. der Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets, und endlich

f. der Verkauf der Formulare zu Post-Aufträgen.

Rücksichtlich der Auslieferung der eingegangenen Sendungen (B. a bis c) ist die Stadt zunächst in 11 Postbezirke eingetheilt und jedem der Postämter Nr. 1 sowie Nr. 3 bis mit 12 ein solcher Stadtpostbezirk zugewiesen.

Packereisendungen, welche Empfänger nicht zugefahren (bestellt) haben wollen, sind für Altstadt nur bei dem Postamt Nr. 1 (Postplatz), für Neustadt nur bei dem Postamt Nr. 6 (Hauptstraße 11) abzuholen.

Von der Bestellung bez. Auslieferung durch die Postämter Nr. 3—12 in Dresden, sowie durch diejenigen in Blasewitz, Blauen, Striesen und Löbtau bleiben jedoch

1) zollpflichtige Sendungen,

2) übergangsabgabepflichtige Sendungen mit zollvereinsländischen Fleischwaaren und

3) postlagernd gestellte Sendungen, insofern solche nicht ausdrücklich auf eines der vorgeannten Postämter gerichtet sind,

ausgeschlossen. Diese Sendungen werden im Postamte Nr. 1 und zwar die unter 1. und 2. bei der Poststeuer-Expedition, die unter 3. bei der Briefausgabestelle, soweit die zu 3. aber auf ein anderes hiesiges Postamt gerichtet sind, daselbst ausgeliefert. Postlagernd gestellte Packereisendungen können jedoch nur bei dem Postamt Nr. 1, 6 und 7 (Leipz. Bahnhof) ausgeliefert werden.

C. Das Einschreiben der Postreisenden

hat ebenfalls lediglich bei dem Postamte Nr. 1 zu erfolgen.

Für den Verkehr mit dem Publikum (das Annahme- und Ausgabe-geschäft) sind die Postämter innerhalb des Stadtweichbildes

an Wochentagen im Sommerhalbjahr

(1. April bis 30. September) von

7 Uhr Vormittag bis 8 Uhr Abend,

im Winterhalbjahr (1. October bis 31.

März) von 8 Uhr Vormittag bis 8 Uhr

Abend,